Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16. März 2011

zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 1630)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/163/EU)

(ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Durchführungsbeschluss 2011/690/EU der Kommission vom 14. Oktober 2011	L 270	48	15.10.2011
►M2	Durchführungsbeschluss 2012/302/EU der Kommission vom 11. Juni 2012	L 152	42	13.6.2012
►M3	Durchführungsbeschluss 2013/161/EU der Kommission vom 11. März 2013	L 90	99	28.3.2013
►M4	Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013	L 158	74	10.6.2013
►M5	Durchführungsbeschluss 2013/422/EU der Kommission vom 1. August 2013	L 209	21	3.8.2013
►M6	Durchführungsbeschluss 2014/355/EU der Kommission vom 12. Juni 2014	L 175	32	14.6.2014
►M7	Durchführungsbeschluss 2014/891/EU der Kommission vom 8. Dezember 2014	L 353	17	10.12.2014
►M8	Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1338 der Kommission vom 30. Juli 2015	L 206	69	1.8.2015
►M9	Durchführungsbeschluss (EU) 2016/601 der Kommission vom 15. April 2016	L 103	43	19.4.2016
►M10	Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2092 der Kommission vom 28. November 2016	L 324	11	30.11.2016
►M11	Durchführungsbeschluss (EU) 2017/903 der Kommission vom 23. Mai 2017	L 138	189	25.5.2017
►M12	Durchführungsbeschluss (EU) 2018/233 der Kommission vom 15. Februar 2018	L 45	33	17.2.2018
►M13	Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1067 der Kommission vom 26. Juli 2018	L 192	36	30.7.2018
►M14	Durchführungsbeschluss (EU) 2019/64 der Kommission vom 14. Januar 2019	L 13	2	16.1.2019
►M15	Durchführungsbeschluss (EU) 2019/525 der Kommission vom 26. März 2019	L 86	72	28.3.2019
►M16	Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1141 der Kommission vom 29. Juli 2020	L 248	12	31.7.2020
►M17	Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2218 der Kommission vom 22. Dezember 2020	L 438	63	28.12.2020
►M18	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/653 der Kommission vom 20. April 2021	L 138	1	22.4.2021
►M19	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/800 der Kommission vom 17. Mai 2021	L 179	1	20.5.2021

Berichtigt durch:

►C1 Berichtigung, ABl. L 256 vom 22.9.2012, S. 23 (2012/302/EU)

▼B

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16. März 2011

zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 1630)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/163/EU)

Artikel 1

Die der Kommission von den in der Tabelle im Anhang aufgeführten Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG vorgelegten Pläne werden für die in dieser Tabelle mit „X“ gekennzeichneten Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr genehmigt.

Artikel 2

▼M19

(1) Mit Ausnahme der Rohstoffe, die zur Erzeugung von Tierdarmhüllen verwendet werden, fügen Drittländer, die für die Ausfuhr in die Europäische Union Rohstoffe verarbeiten, welche aus anderen Drittländern, die ihrerseits gemäß diesem Beschluss zur Herstellung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs zugelassen sind, oder aus Mitgliedstaaten eingeführt werden, die aber für solche Rohstoffe keinen Rückstandsüberwachungsplan vorweisen können, der dem gemäß Artikel 7 der Richtlinie 96/23/EG entspricht, ihrem Plan folgende Erklärung hinzu: „Die zuständigen Behörden [Name des Drittlandes] gewährleisten, dass Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr, die in die Europäische Union ausgeführt werden, insbesondere Erzeugnisse, die aus nach [Name des Drittlandes] eingeführten Rohstoffen hergestellt wurden, ausschließlich aus gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission ([1]) gelisteten Betrieben stammen, in denen zuverlässige Verfahren angewandt werden, durch die sichergestellt ist, dass die in solchen Erzeugnissen verwendeten Rohstoffe tierischen Ursprungs ausschließlich aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittländern stammen, für die im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU der jeweilige Rohstoff ohne einschränkende Fußnote gemäß Artikel 2 Absatz 2 des genannten Beschlusses gelistet ist.

Für die Erzeugung von Tierdarmhüllen, die für die Ausfuhr in die Union bestimmt sind, dürfen Drittländer Rohstoffe verwenden, die aus anderen Drittländern eingeführt wurden, welche gemäß den Durchführungsverordnungen (EU) 2021/404 und (EU) 2021/405 für den Eingang von frischem Fleisch oder bestimmten Fleischerzeugnissen und behandelten Mägen, Blasen und Därmen in die Union zugelassen sind.

Das Drittland, das Tierdarmhüllen in die Union ausführen will, wird in den Durchführungsverordnungen (EU) 2021/404 und (EU) 2021/405 für Tierdarmhüllen sowie im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU (für Tierdarmhüllen) gelistet. Zudem werden die Betriebe, aus denen die Tierdarmhüllen in die Union ausgeführt werden sollen, gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 gelistet.

([1]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission vom 4. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 18).“

▼B

(2) Dem Eintrag im Anhang des vorliegenden Beschlusses wird für ein Drittland, das Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr ausführt, die ausschließlich aus Rohstoffen tierischen Ursprungs hergestellt wurden, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland stammen, das einen Plan gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG vorgelegt hat, folgende einschränkende Fußnote hinzugefügt:

„Drittländer gemäß Artikel 2, die ausschließlich Rohstoffe verwenden, die entweder aus anderen Drittländern, die zur Einfuhr solcher Rohstoffe in die Europäische Union zugelassen sind, oder aus Mitgliedstaaten stammen."

Artikel 3

(1) Während einer Übergangsfrist bis zum 30. April 2011 akzeptieren die Mitgliedstaaten Sendungen mit Kaninchen und Zuchtwild aus Uruguay und Sendungen mit Equidenerzeugnissen aus der Ukraine, sofern der Einführer nachweisen kann, dass diese Sendungen vor dem 15. März 2011 gemäß der Entscheidung 2004/432/EG zertifiziert und aus Uruguay bzw. der Ukraine in die Union versandt wurden.

(2) Während einer Übergangsfrist bis zum 25. März 2011 akzeptieren die Mitgliedstaaten Sendungen mit Schlachtequiden aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, aus Russland und der Ukraine, sofern der Einführer dieser Tiere nachweisen kann, dass sie vor dem 15. März 2011 gemäß der Entscheidung 2004/432/EG zertifiziert und aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Russland bzw. der Ukraine in die Union versandt wurden.

Artikel 4

Die Entscheidung 2004/432/EG wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Er gilt ab dem 15. März 2011.

▼M19

ANHANG

ISO-2-Code	Land ([1])	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Pferde	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei leben-des Wild	Zuchtwild	Honig	Tierdarm-hüllen
AD	Andorra	X	X	X ([4])	X								X	
AE	Vereinigte Arabische Emirate						X ([4])	X ([2])						
AL	Albanien		X				X ([9])		X					X
AM	Armenien						X						X	
AR	Argentinien	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
AU	Australien	X	X		X		X	X	X [4a]		X	X	X	X
BA	Bosnien und Herzegowina	X	X	X		X	X ([9])	X	X				X	
BD	Bangladesch						X							
BF	Burkina Faso												X	
BJ	Benin												X	
BN	Brunei						X							
BR	Brasilien	X			X	X	X						X	X
BW	Botsuana	X												
BY	Belarus				X ([3])		X	X	X				X	X
BZ	Belize						X							
CA	Kanada	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CH	Schweiz	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CL	Chile	X	X	X		X	X	X			X		X	X

▼M19

ISO-2-Code	Land ([1])	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Pferde	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei leben-des Wild	Zuchtwild	Honig	Tierdarm-hüllen
CM	Kamerun												X	
CN	China					X	X		X	X			X	X
CO	Kolumbien						X	X	X ([4])					X
CR	Costa Rica						X							
CU	Kuba						X						X	
DO	Dominikanische Republik												X	
EC	Ecuador						X							
ET	Äthiopien												X	
FK	Falklandinseln	X	X ([13])				X ([9])							
FO	Färöer						X ([9])							
GB	Großbritannien	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
GE	Georgien												X	
GG	Guernsey	X						X						
GH	Ghana												X	
GL	Grönland		X									X		
GT	Guatemala						X ([11])						X	
HN	Honduras						X							
ID	Indonesien						X							
IL	Israel ([7])					X	X	X	X				X	
IM	Insel Man	X	X	X			X	X					X	

▼M19

ISO-2-Code	Land [1]	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Pferde	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig	Tierdarmhüllen
IN	Indien					X [4a]	X	X [4a]	X				X	X
IR	Iran						X [11]							X
JE	Jersey	X						X						
JM	Jamaika												X	
JP	Japan	X		X		X	X	X	X					X
KE	Kenia						X							
KR	Südkorea					X	X	X [4a]	X [4a]				X [4a]	
LBN	Libanon													X
LK	Sri Lanka						X							
MA	Marokko					X	X [9]							X
MD	Moldau					X	X [9]	X	X				X	
ME	Montenegro	X	X [13]	X		X	X [9]	X	X				X	
MG	Madagaskar						X						X	
MK	Nordmazedonien	X	X	X		X	X	X	X		X		X	
MM	Myanmar/Birma						X						X	
MU	Mauritius						X						X [4]	
MX	Mexiko						X		X				X	X
MY	Malaysia					X [4]	X							
MZ	Mosambik						X [11]							

▼M19

ISO-2-Code	Land ([1])	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Pferde	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei leben-des Wild	Zuchtwild	Honig	Tierdarm-hüllen
NA	Namibia	X	X ([13])								X			
NC	Neukaledonien						X ([11])					X	X	
NI	Nicaragua						X ([11])						X	
NG	Nigeria						X ([11])							
NZ	Neuseeland	X	X	X [4a]	X	X [4a]	X	X	X [4a]	X [4a]	X	X	X	X
OM	Oman						X ([9])							
PA	Panama						X							
PK	Pakistan													X
PE	Peru						X							
PH	Philippinen						X	X [4a]	X [4a]					
PM	St. Pierre und Miquelon					X								
PN	Pitcairninseln												X	
PY	Paraguay	X												X
RS	Serbien ([5])	X	X	X	X ([3])	X	X	X	X		X		X	X
RU	Russland	X	X	X		X		X	X			X ([6])	X	X
RW	Ruanda												X	
SA	Saudi-Arabien						X							
SG	Singapur	X ([4])	X ([4])	X ([4])	X ([8])	X ([4])	X	X ([4])	X [4a]		X ([8])	X ([8])		
SL	Sierra Leone												X	

▼M19

ISO-2-Code	Land ([1])	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Pferde	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei leben-des Wild	Zuchtwild	Honig	Tierdarm-hüllen
SM	San Marino	X		X ([4])				X					X	
SV	El Salvador												X	
SZ	Eswatini	X												
TG	Togo												X	
TH	Thailand	X [4a]		X [4a]		X	X	X [4a]	X [4a]				X	
TN	Tunesien						X ([9])				X			X
TR	Türkei					X	X	X	X				X	X
TW	Taiwan						X		X				X	
TZ	Tansania						X ([11])						X	
UA	Ukraine	X		X		X	X ([9])	X	X	X			X	X
UG	Uganda						X						X	
US	Vereinigte Staaten	X	X ([12])	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
UY	Uruguay	X	X		X		X	X			X		X	X
VE	Venezuela						X							
VN	Vietnam						X						X	
XK	Kosovo ([14])					X ([4])								
ZA	Südafrika										X	X ([10])		
ZM	Sambia												X	

▼M19

(1) Die Tabelle enthält eine Liste von Ländern und Gebieten. Sie ist nicht auf von der EU anerkannte Länder beschränkt.
(2) Nur Kamelmilch.
(3) Ausfuhr lebender Schlachtequiden in die Union (nur zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere).
(4) Drittländer gemäß Artikel 2, die ausschließlich Rohstoffe verwenden, welche entweder aus Mitgliedstaaten oder aus anderen Drittländern stammen, die zur Einfuhr solcher Rohstoffe in die Europäische Union zugelassen sind.
4a Drittländer gemäß Artikel 2, die ausschließlich Rohstoffe verwenden, die entweder aus Mitgliedstaaten oder aus anderen Drittländern stammen, welche zur Einfuhr solcher Rohstoffe in die Europäische Union zugelassen sind, und die ausschließlich zur Erzeugung von zur Ausfuhr in die EU bestimmten zusammengesetzten Erzeugnissen dienen.
(5) Ausgenommen das Kosovo.
(6) Nur Rentiere.
(7) Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.
(8) Nur für Frischfleischwaren mit Ursprung in Neuseeland, die für die Union bestimmt sind und die mit oder ohne Lagerung entladen, umgeladen und durch Singapur durchgeführt werden.
(9) Ausgenommen Krebstiere.
(10) Nur Laufvögel.
(11) Ausgenommen Fische.
(12) Nur Ziegen.
(13) Nur Schafe.
(14) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.